



Verein „freiraum-europa Hilfsprojekte“,
Kraußstraße 10
4020 Linz

Linz, 30.08.2023

Bewilligung einer Haus- und Straßensammlung

B e s c h e i d

Mit Eingabe vom 21. August 2023 hat der Verein „freiraum-europa Hilfsprojekte“ mit dem Sitz in 4020 Linz, Kraußstraße 10, um die Bewilligung einer Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) und einer Sammlung an allgemein öffentlich zugänglichen Orten von Person zu Person (Straßensammlung) in der Zeit vom **1. Oktober 2023 bis 31. März 2024** angesucht.

Über dieses Ansuchen ergeht von der Oö. Landesregierung als oberstem Organ der Landesverwaltung nachstehender

S p r u c h :

Dem Ansuchen wird **F o l g e** gegeben und die Bewilligung erteilt, im Bundesland Oberösterreich in der Zeit

vom 1. Oktober 2023 bis 31. März 2024

eine Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) und eine Sammlung an allgemein öffentlich zugänglichen Orten von Person zu Person (Straßensammlung) durchzuführen.

Als **Verantwortlicher** für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung wird Herr **Leopold BOYER**, wh. in 4020 Linz, Thomas-Bernhardweg 3/5/26, namhaft gemacht.

Das Sammlungsergebnis darf nur für Familien mit kranken oder behinderten Kindern, die sich in schwierigen Situationen befinden, insbesondere für

- Beratung und Betreuung
- Finanzierung von Therapien, Heilbehelfen, Hilfsmitteln und Hilfsgütern
- Beratung und Finanzierung von behindertengerechten Umbauten
- Anschaffung von Assistenzhunden, speziellen Lehrmaterialien und Spielsachen
- Ferien- und Weihnachtsaktionen für behinderte Kinder
- Öffentlichkeitsarbeit
- Interessenvertretung
- Sensibilisierung für ältere & behinderte Menschen
- Bildung und Freizeitveranstaltung für Menschen mit Behinderung

verwendet werden.

Die Ausübung dieser Bewilligung ist an die Einhaltung nachstehender Auflagen gebunden:

1. Von der beabsichtigten Sammlung sind die betroffenen Gemeinden mindestens eine Woche vorher zu verständigen; ebenfalls ist mit den jeweiligen Einrichtungen, in denen gesammelt werden soll, das Einvernehmen herzustellen.
2. Sollte uns eine **Liste** mit Namen, Adressen und Geburtsdaten der voraussichtlich sammelnden Personen nicht bereits bei Antragstellung übermittelt worden sein, ist uns diese spätestens **zwei Wochen nach Erhalt** dieser Bewilligung zu **übermitteln**.
3. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die hingegebenen Geldbeträge in **fortlaufend nummerierte, verplombte (versperrte) Sammelbüchsen** eingebracht werden und Aufzeichnungen über die Zahl der ausgegebenen und wieder retournierten Sammelbüchsen geführt werden.
4. Nach Ende der Sammlung dürfen die Büchsen nur in Anwesenheit von mindestens **zwei Zeugen** geöffnet werden. Das Sammlungsergebnis ist in ein **Zählprotokoll** einzutragen und von den Zeugen mit eigenhändiger **Unterschrift** zu bestätigen.

Die gesammelten Geldbeträge sind mit Ausnahme eines angemessenen Abzuges für die Abdeckung der Veranstaltungskosten (ca. 10 %) zur Gänze dem bewilligten Sammlungszweck zuzuführen.

5. Nach Durchführung der Sammlung sind dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, **bis spätestens 31. August 2024** ein schriftlicher Nachweis über die **Höhe des Ergebnisses** mit detaillierter Aufstellung der angefallenen Veranstaltungskosten, die unterschriebenen **Zählprotokolle** und die Verwendung der eingegangenen Spenden (**Rechnungen**) vorzulegen.
6. Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses sind gesonderte Aufzeichnungen (z. B. separate Konten, Verrechnungskonten und dgl.) zu führen.
7. Der Veranstalter hat die Unterlagen der Sammlung (Aufzeichnungen, Abrechnungen, Zählprotokolle und dgl.), sofern diese nicht als Buchungsbelege dienen, nach Ablauf des Sammlungstermines noch drei Jahre aufzubewahren und dem Prüfungsorgan des Amtes der Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, auf Verlangen vorzulegen.
8. Eine Kopie dieses Bescheides ist bei der Sammlung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

